OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603645/4/MS**

Datum: **Linz, 22. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M M K, A, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Februar 2020, GZ: BHLL/919100105054/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben als
a) Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer unter diesem Punkt geführte Strafverfahren eingestellt wird; und
b) zu Spruchpunkt 2. die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Februar 2020, GZ: BHLL/919100105054/19, wurden über Herrn M M K (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretungen der StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO jeweils Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1: Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 18 Stunden; zu 2.: Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 18 Stunden) verhängt.

Im Konkreten wurde wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 25.06.2019, 15:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, E
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben einen Gehweg durch Abstellen eines Fahrzeuges benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

2. Datum/Uhrzeit: 25.06.2019, 16:20 Uhr
Ort: 4020 Linz, U
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben einen Gehweg durch Abstellen eines Fahrzeuges benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. § 8 Abs. 4 StVO
2. § 8 Abs. 4 StVO"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 10. Februar 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die am 9. März 2020 per E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer sei zum fraglichen Zeitpunkt mit dem Fahrzeug seiner Mutter unterwegs gewesen, er sei von einem Beamten darauf hingewiesen worden, dass er sein Motorrad dort nicht abstellen dürfe. Da auch ansonsten dort Motorräder abgestellt seien, sei er davon ausgegangen, dass dies in Ordnung wäre. Der Beamte habe ihm gegenüber erklärt, er würde es bei einer Verwarnung belassen, wenn er das Motorrad

umstellen würde. Er habe den Beamten gefragt, ob es in Ordnung wäre, das Motorrad 50 m weiter vorne abzustellen, was dieser bejaht hätte , er habe es dahin geschoben, der Beamte hätte ihn dabei beobachten können und sei er davon ausgegangen, dass alles in Ordnung wäre.
Er finde es nicht korrekt, zweimal für dasselbe bestraft zu werden, obwohl er das Fahrzeug aufgrund der Verwarnung des Beamten umgestellt habe.

Mit Schreiben vom 9. April 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte entfallen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Juni 2019 das Motorrad mit dem Kennzeichen x, dessen Zulassungsbesitzerin die Mutter des Beschwerdeführers ist. Er stellte das Motorrad in L, E auf einem Gehweg ab. Der Polizeibeamte RevInsp. G wurde auf das dort abgestellte Fahrzeug aufmerksam und kam in weiterer Folge auch der Beschwerdeführer dazu und erfolgte durch den amtshandelnden Beamten eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle. Da der Beschwerdeführer zusagte, das Fahrzeug woanders ordnungsgemäß abzustellen, wurde eine Abmahnung ausgesprochen.
Der Beschwerdeführer stellte das Fahrzeug in L, U wieder auf einem Gehweg ab.
In weiterer Folge erfolgt eine Anzeigenlegung wegen beider Delikte.

Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug an den ihm zur Last gelegten Orten abgestellt hat, wurde in der Beschwerde und auch im Verfahren vor der belangten Behörde nicht bestritten, auch wurde nicht in Abrede gestellt, dass es sich beim Abstellort jeweils um einen Gehweg handelt, was sich auch aus den der Anzeige angeschlossenen Fotos ergibt.
Dass hinsichtlich des Abstellens auf der E eine Abmahnung ausgesprochen wurde, ergibt sich aus der schriftlichen Stellungnahme (Allgemeines Schreiben) des RevInsp. G vom 6. Oktober 2019.

Dass das Fahrzeug nach der Abmahnung des Beschwerdeführers umgestellt wurde, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers, der Anzeige und der schriftlichen Stellungnahme des RevInsp. G vom 6. Oktober 2019.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Dieses Verbot gilt nicht
1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1.500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

zu Punkt 1.:
Gemäß § 50 Abs. 5a VStG kann das Organ (Abs. 1) von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind; eine Anzeige an die Behörde ist in diesem Fall nicht zu erstatten. Das Organ kann jedoch den Beanstandeten in einem solchen Fall in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

§ 50 Abs. 5a VStG berechtigt das amtshandelnde Organ unter bestimmten Voraussetzungen von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung abzusehen. In einem solchen Fall hat die Anzeige an die Behörde zu unterbleiben. Der Beanstandete kann vom Organ in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht werden.
Ein solches Vorgehen stellt eine die Verwaltungsstrafsache abschließende Erledigung dar, die die Behörde bindet. Der Grundsatz „ne bis in idem" schließt als Rechtswirkung der Abmahnung eine weitere Strafverfolgung des Täters wegen derselben Tat aus (vgl. VwGH 27.9.1985, 84/17/0047 – zur Vorgängerbestimmung § 21 Abs. 1 VStG).
Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, wurde der Beschwerdeführer für das Abstellen auf dem Gehweg in L, E vom amtshandelnden Beamten, RevInsp. G, abgemahnt. Mit dieser Abmahnung wurde die im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses unter Punkt 1. erfasste

Verwaltungsübertretung in einer für die belangte Behörde bindenden Weise erledigt. Eine weitere Bestrafung des Täters wegen derselben Tat, wie gegenständlich erfolgt, verstößt gegen das Doppelbestrafungsverbot und ist daher Punkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses aufzuheben.

Zu Punkt 2.:
Wie unter II. festgestellt, hat der Beschwerdeführer, indem er das Fahrzeug auf dem Gehweg in L, U, abgestellt hat, tatbestandsmäßig gehandelt und damit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Weise zu verantworten.

Da der Beschwerdeführer das Fahrzeug vom ursprünglichen Abstellplatz weggeschoben und auf einem neuen Abstellplatz wieder abgestellt hat, ist von keinem fortgesetzten Delikt, sondern von zwei zwar zeitlich naheliegenden, jedoch getrennten Verwaltungsübertretungen auszugehen, da das mit Abmahnung bestrafte Delikt mit dem Abstellen vollendet war und mit dem Wiederabstellen auf einem Gehweg etwa 50 m weiter entfernt die zweite Verwaltungsübertretung begonnen wurde.

In subjektiver Hinsicht ist Folgendes festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei einer Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, das mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Gehweg abgeschlossen ist, ohne dass es den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Beschwerdeführer brachte vor, er habe den Beamten gefragt, ob es in Ordnung sei, wenn er das Fahrzeug 50 m weiter vorne, wo mehrere motorisierte Fahrzeuge standen, abstelle und habe der Beamte dies als in Ordnung befunden, der Beamte habe ihn dabei beobachten können und habe er deshalb gemeint, es sei alles in Ordnung.
RevInsp. G konnte sich bei Abgabe seiner schriftlichen Stellungnahme nicht mehr daran erinnern, ob der Beschwerdeführer nach einem legitimen Parkplatz gefragt habe, er gab jedoch an, er mache nie eine Zusage zu einem Parkvorschlag einer Partei, nur um diese wieder anzuzeigen. Der Beschwerdeführer hätte sein Fahrzeug lediglich in der Kurzparkzone vor dem Brucknerhaus (Adresse L, U) abstellen müssen.

Dieses Vorbringen des Beschwerdeführers ist mit den Angaben des RevInsp. G nicht übereinstimmend, da dieser abweichend vom Beschwerdeführer angibt, er mache nie Zusagen über einen von einer Partei gemachten Parkvorschlag, der Beschwerdeführer habe ihm gegenüber zugesagt, das Fahrzeug ordnungsgemäß abzustellen. Er sei dann weggefahren und habe später neuerlich Nachschau gehalten und festgestellt, dass das Motorrad lediglich 50 m weiter auf dem Gehweg geparkt war und wäre auf der Unteren Donaulände eine Kurzparkzone zum Abstellen des Motorrades zur Verfügung gestanden.
Vorerst ist vorauszusetzen, dass von einem Lenker eines Kraftfahrzeuges, ggst. eines Motorrades, erwartet werden kann, dass dieser selber in der Lage ist zu erkennen, wobei es sich um einen Gehweg handelt, wobei dieser auch lt. den einliegenden Fotos ausgeschildert war, und dass dieser auch weiß, wo er ein Kraftfahrzeug abstellen darf und wo nicht. Dabei ist der Umstand, dass Fahrzeuge in einem Bereich abgestellt sind, wo dies von der Rechtsordnung nicht gestattet ist, keinesfalls so zu verstehen, dass dort abweichend von den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ein Kraftfahrzeug abgestellt werden darf. Auch wenn mit dem Beamten darüber gesprochen wurde, wo das Motorrad abgestellt werden darf, so ist es jedenfalls gänzlich außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass ein Polizeibeamter einer Person die „Erlaubnis" erteilt, sein Kraftfahrzeug auf einem Gehweg abzustellen, sodass das Vorbringen des Beschwerdeführers, der sich in jede Richtung verteidigen kann, nicht glaubhaft ist und somit das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet ist, darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass dieser die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für

diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 8 Abs. 4 StVO ist eine Schutznorm, deren Zweck in der Vermeidung jedweder Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern liegt.
Indem der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auf dem Gehweg abgestellt hat, hat er genau jenes Verhalten gesetzt, das die übertretene Norm zu verhindern sucht.

Von der belangten Behörde wurde die lange Verfahrensdauer als mildernd gewertet und daher die ursprünglichen Strafen auf das ggst. Maß herabgesetzt. Erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
Gegen den Beschwerdeführer liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor, sodass zusätzlich der Umstand der Unbescholtenheit als mildernd zu werten ist (die von der belangten Behörde übermittelte Auflistung von Verwaltungsstrafen gegen den Beschwerdeführer betreffen die ggst. Verfahren).
Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem Einkommen von 1.600 Euro netto monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dieser behördlichen Schätzung hat der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht widersprochen, sodass diese Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse weiterhin der Beurteilung zugrunde zu legen sind.

Unter Berücksichtigung der nicht geringen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, der jedoch wenig intensiven Beeinträchtigung (breiter Gehweg, Fahrzeug am äußersten Rand abgestellt), den vorliegenden Milderungsgründen, dem Fehlen von Erschwerungsgründen, den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen und dem Verschulden (Fahrlässigkeit) erscheint unter Berücksichtigung, dass die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde unberücksichtigt geblieben ist, die mit 40 Euro festgesetzte Geldstrafe als geringfügig zu hoch bemessen. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro ausreichend ist, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe war im entsprechenden Verhältnis herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß